

ICS 91.140.90

Vornorm

**Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen –
Bestehende Aufzüge –
Teil 82: Erhöhung der Zugänglichkeit von bestehenden Aufzügen für
Personen einschließlich Personen mit Behinderungen;
Deutsche Fassung CEN/TS 81-82:2008**

Safety rules for the construction and installation of lifts –

Existing lifts –

Part 82: Improvement of the accessibility of existing lifts for persons including persons with disability;

German version CEN/TS 81-82:2008

Règles de sécurité pour la construction et l'installation des élévateurs –

Ascenseurs existants –

Partie 82: Amélioration de l'accessibilité aux ascenseurs existants pour toutes des personnes y compris des personnes avec handicap;

Version allemande CEN/TS 81-82:2008

Gesamtumfang 23 Seiten

Normenausschuss Maschinenbau (NAM) im DIN

Nationales Vorwort

Diese Technische Spezifikation enthält Empfehlungen zur Erhöhung der Zugängigkeit von bestehenden Aufzügen.

Sie beinhaltet die Deutsche Fassung der von der Arbeitsgruppe 10 im Technischen Komitees CEN/TC 10 „Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige“ des Europäischen Komitees für Normung ausgearbeiteten Spezifikation CEN/TS 81-82:1998.

Eine Vornorm ist das Ergebnis einer Normungsarbeit, das wegen bestimmter Vorbehalte zum Inhalt oder wegen des gegenüber einer Norm abweichenden Aufstellungsverfahrens vom DIN noch nicht als Norm herausgegeben wird.

Die nationalen Interessen bei der Erarbeitung wurden vom Fachbereich Aufzüge und Fahrtreppen des Normenausschusses Maschinenbau (NAM) im DIN wahrgenommen.

Die in Abschnitt 2 und den Literaturhinweisen zitierten Europäischen Normen sind als DIN-EN-Normen mit gleicher Zählnummer veröffentlicht. Die zitierte Internationale Norm ist ähnlich der DIN 15309.

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN 15309, *Aufzüge — Personenaufzüge für andere als Wohngebäude sowie Bettenaufzüge — Baumaße, Fahrkorbmaße, Türmaße*

Deutsche Fassung

Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen —
Bestehende Aufzüge —
Teil 82: Erhöhung der Zugänglichkeit von bestehenden Aufzügen für Personen
einschließlich Personen mit Behinderungen

Safety rules for the construction and installation of lifts —
Existing lifts —
Part 82: Improvement of the accessibility of existing lifts for
persons including persons with disability

Règles de sécurité pour la construction et l'installation des
élévateurs —
Ascenseurs existants —
Partie 82: Amélioration de l'accessibilité aux ascenseurs
existants pour toutes des personnes y compris des
personnes avec handicap

Diese Technische spezifikation (CEN/TS) wurde vom CEN am 25. September 2007 als eine künftige Norm zur vorläufigen Anwendung angenommen.

Die Gültigkeitsdauer dieser CEN/TS ist zunächst auf drei Jahre begrenzt. Nach zwei Jahren werden die Mitglieder des CEN gebeten, ihre Stellungnahmen abzugeben, insbesondere über die Frage, ob die CEN/TS in eine Europäische Norm umgewandelt werden kann.

Die CEN-Mitglieder sind verpflichtet, das Vorhandensein dieser CEN/TS in der gleichen Weise wie bei einer EN anzukündigen und die CEN/TS verfügbar zu machen. Es ist zulässig, entgegenstehende nationale Normen bis zur Entscheidung über eine mögliche Umwandlung der CEN/TS in eine EN (parallel zur CEN/TS) beizubehalten.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B- 1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen.....	5
3 Begriffe	5
4 Liste der signifikanten Gefährdungen	5
5 Anforderungen hinsichtlich des sicheren Zugangs und Gebrauchs und/oder Schutzmaßnahmen	5
5.1 Allgemeines	5
5.2 Zugänge – Türöffnungen	5
5.2.1 Lichte Zugangsbreite	5
5.2.2 Zugängliche und hindernisfreie Haltestellen	6
5.2.3 Offenhaltezeit der Tür.....	6
5.2.4 Berührungslos wirkende Einrichtung zum erneuten Öffnen	6
5.3 Fahrkorb-Abmessungen und -Einrichtungen, Anhalte-/Nachregulierungsgenauigkeit.....	6
5.3.1 Fahrkorb-Abmessungen	6
5.3.2 Einrichtungen im Fahrkorb	6
5.3.3 Anhalte-/Nachregulierungsgenauigkeit.....	7
5.4 Befehlsgeber und Anzeigen	7
5.4.1 Befehlsgeber in der Haltestelle	7
5.4.2 Befehlsgeber im Fahrkorb	7
5.4.3 Anzeigen in der Haltestelle	8
5.4.4 Anzeigen im Fahrkorb	8
6 Verifizierung der Verbesserungsmaßnahmen	8
7 Benutzerinformationen	8
Anhang A (informativ) Anleitung zur Verbesserung der Zugänglichkeit	9
A.1 Allgemeines	9
A.2 Anwendung der Zugänglichkeits-Checkliste in Verbindung mit der Einstufung der Wirksamkeit.....	14
Anhang B (informativ) Zugänglichkeits-Checkliste für bestehende Aufzüge.....	15
Literaturhinweise	21

Tabellen

Tabelle A.1 —Einstufung der Wirksamkeit.....	10
Tabelle B.1 — Anwendungsprinzip der Checkliste	15
Tabelle B.2 — Checkliste der Zugänglichkeit für bestehende Aufzüge.....	15

Vorwort

Dieses Dokument (CEN/TS 81-82:2008) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 10 „Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

CEN/CENELEC haben im Rahmen der Europäischen Normung ein Arbeitsprogramm zur Erstellung einer Reihe verwandter Sicherheitsnormen für Maschinen und Aufzüge in Angriff genommen. Das vorliegende Dokument verwendet und bezieht sich auf die EN 81-70.

Das vorliegende Dokument ist Teil der Normenreihe EN 81: „*Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen*“. Dies ist die erste Ausgabe der vorliegenden Technischen Spezifikation.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Technische Spezifikation anzukündigen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Hintergrund der vorliegenden Technischen Spezifikation

In der EU und der EFTA sind heutzutage mehr als 4 Millionen Aufzüge im Einsatz, von denen beinahe 50 % vor mehr als 25 Jahren eingebaut wurden. Bestehende Aufzüge wurden nach dem zu jener Zeit angemessenen Niveau in Bezug auf die Sicherheit und Zugänglichkeit installiert. Dieses Niveau liegt unter dem heutigen Stand der Technik.

Neue Technologien und die Erwartungen der Gesellschaft haben zum heutigen Stand der Technik hinsichtlich der Zugänglichkeit geführt, der unterschiedliche Zugangsniveaus in Europa zum Ergebnis hatte. Dennoch erwarten die Benutzer ein allgemeines annehmbares Niveau der Sicherheit und Zugänglichkeit.

Es gibt eine zunehmende Tendenz dahingehend, dass Menschen länger leben und behinderte Menschen einen Zugang und eine Gestaltung für alle erwarten. Deshalb ist es besonders wichtig, ein sicheres Mittel für den vertikalen Transport sämtlichen Aufzugsnutzern, einschließlich behinderter und älterer Menschen ohne Unterstützung, zur Verfügung zu stellen.

Außerdem ist der Lebenszyklus eines Aufzugs länger, als der anderer Transportsysteme und haustechnischer Anlagen, was folglich bedeutet, dass die Beschaffenheit, Sicherheit und Zugänglichkeit von Aufzügen hinter moderne Technologien zurückfallen kann. Werden bestehende Aufzüge nicht dem heutigen Stand der Technik angeglichen, wird die Anzahl der Probleme hinsichtlich der Zugänglichkeit ansteigen, da das Verhältnis von Menschen mit Behinderungen ansteigt, was für die Gesellschaft im allgemeinen zu einer weniger zugängliche Umgebung führt.

Mit der Reisefreiheit von Menschen innerhalb der EU wird die Vertrautheit mit den unterschiedlichen Anlagen für sämtliche Nutzer einschließlich solcher mit Behinderungen wünschenswerter.

CEN/TS 81-82 wurde erarbeitet, um diese Probleme anzugehen. Die vorliegende Technische Spezifikation soll Betreibern, Behörden und Aufzugs-Konstrukteuren/-Herstellern beim Auffinden von praktikablen Lösungen und Wegen helfen, um die EN 81-70 auf bestehende Aufzüge anzuwenden und auf diese Weise deren Zugänglichkeit und Nutzung für Personen, einschließlich Personen mit Behinderungen, zu verbessern. Dort, wo die EN 81-70 aus praktischen Gründen nicht vollständig erfüllt werden kann, unterbreitet die vorliegende Technische Spezifikation alternative Vorschläge.

In derartigen Fällen ist auch die Anwendung nur von Teilen der EN 81-70 als vorteilhaft anzusehen. Wenn zum Beispiel der Zugang für einen Rollstuhl nicht breit genug ist und nicht verändert werden kann, stellt es trotzdem eine große Verbesserung dar, die Befehlsgeber des Aufzugs an andere Arten von Behinderungen anzupassen.

Derartige Veränderungen/Verbesserungen könnten es älteren und behinderten Menschen ermöglichen, weiterhin in ihrem eigenen Heim zu leben anstatt in speziellen Pflegeheimen untergebracht zu werden.

Anwendung der vorliegenden Technischen Spezifikation

Die vorliegende Technische Spezifikation kann angewendet werden von:

- a) nationalen Behörden zur Bestimmung eines spezifischen Ausführungsprogramms;
- b) Betreibern, um ihrer Verantwortung hinsichtlich der Befolgung bestehender Vorschriften nachzukommen (z. B. nationale Bauvorschriften, Antidiskriminierungs-Gesetze);
- c) Instandhaltungsfirmen und/oder Überwachungsstellen, um die Betreiber über das Niveau der Zugänglichkeit ihrer Anlagen zu informieren;
- d) Betreiber, um bestehende Aufzüge auf freiwilliger Basis, sofern keine Vorschriften vorhanden sind, nachzurüsten, indem unter Anwendung von Anhang A und Anhang B eine Revision einer bestehenden Aufzugsanlage durchgeführt wird.

1 Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegende Technische Spezifikation stellt Regeln zur Verfügung, wie die EN 81-70, auf die in EN 81-80:2003, 5.2.1 [1], verwiesen wird, auf bestehende Aufzüge angewendet werden kann, um deren Zugänglichkeit für Personen, einschließlich Personen mit Behinderungen, zu verbessern.

1.2 Das vorliegende Dokument gilt für dauerhaft eingebaute Aufzüge, die definierte Haltestellen bedienen, über einen für die Beförderung von Personen oder Personen und Lasten ausgelegten Fahrkorb verfügen und sich zwischen Führungsschienen bewegen, die zur Senkrechten um nicht mehr als 15° geneigt sind.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 81-70:2003, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen — Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge — Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Technischen Spezifikation gelten die Begriffe nach der Normenreihe EN 81.

4 Liste der signifikanten Gefährdungen

Es gilt EN 81-70:2003, Abschnitt 4.

5 Anforderungen hinsichtlich des sicheren Zugangs und Gebrauchs und/oder Schutzmaßnahmen

5.1 Allgemeines

Die allgemeine Zugänglichkeit zum Gebäude muss berücksichtigt werden.

5.2 Zugänge – Türöffnungen

5.2.1 Lichte Zugangsbreite

Entspricht die Größe des Fahrkorbs den Angaben in Tabelle 1 von EN 81-70:2003, dann muss die lichte Zugangsbreite mindestens 800 mm betragen.

ANMERKUNG Nationale Vorschriften können mehr als 800 mm fordern. Aufzüge des Typs 2 sollten eine lichte Zugangsbreite von 900 mm nach ISO 4190-1 (Reihe B) [8], und solche des Typs 3 eine lichte Zugangsbreite von 1 100 mm aufweisen.

Fahrkorb- und Schachttüren müssen als waagerecht bewegte selbsttätig kraftbetätigte Schiebetüren ausgeführt sein. Ist das nicht der Fall oder nicht zu erreichen, muss die manuell betätigte Tür in eine kraftbetätigte Tür umgebaut werden.